

**Satzung
des
Fördervereins des
Bundeszuwanderungs- und
Integrationsrats**

§ 1**NAME UND SITZ**

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats".
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**VEREINSZWECKE**

Zwecke, Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

1. Ideelle, personelle und materielle Unterstützung des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats. Förderung von Einrichtungen, soweit diese Tätigkeiten oder Einrichtungen dazu bestimmt und geeignet sind, der Völkerverständigung zu dienen.
2. Erforschung und Darstellung der Ursachen und Wirkungen der Migration auf die Bundesrepublik Deutschland und die hier lebenden Menschen.
3. Förderung der konstruktiven Zusammenarbeit und Verständigung zwischen Einwohner/innen der Bundesrepublik Deutschland unterschiedlicher Herkunft, einschließlich der Förderung der Begegnungen zwischen Deutschen und Ausländern in Deutschland.
4. Förderung bürgerschaftlicher Aktionen, die das friedliche Zusammenleben von zugewanderter und angestammter Bevölkerung auf Bundesebene in vorbildlicher Weise stützen.

§ 3**GEMEINNÜTZIGKEIT**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder und Delegierte des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats sein. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit ihrer Wahl zu Vorstandsmitgliedern bzw. mit der Benennung zu Delegierten des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats und nach der Abgabe eines formlosen Aufnahmeantrags. Es bedarf keines

gesonderten Aufnahmebeschlusses. Die ordentlichen Mitglieder haben umfassende Mitgliedsrechte.

3. Als Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Über ihre Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Fördermitglieder können Anregungen und Empfehlungen an die Organe des Vereins geben. Sie haben in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Antragsrecht.
4. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen - jedoch ohne Stimm- oder Antragsrecht. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet
 - durch schriftlich, dem Vorstand erklärten Austritt oder
 - automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem er/sie nicht mehr Vorstandsmitglied oder Delegierte/r des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats ist.
2. Die Mitgliedschaft eines Förder- oder Ehrenmitglieds endet
 - durch schriftlich, dem Vorstand erklärten Austritt mit dreimonatiger Frist zum Jahresende oder
 - durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen und nur dann, wenn das Förder- oder Ehrenmitglied schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen dessen Ziele verstoßen hat. Der beabsichtigte Ausschluß eines Förder- oder Ehrenmitglieds muß in der Einladung in der Tagesordnung angekündigt werden. Das auszuschließende Förder- oder Ehrenmitglied soll Gelegenheit erhalten, vor dem Ausschluß in der Mitgliederversammlung zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluß der Mitgliederversammlung über den Ausschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Jahresbeiträge. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 01. Januar eines jeden Jahres fällig. Scheidet ein ordentliches Mitglied im Laufes des Beitragsjahres aus, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen Jahresbeitrages. Tritt ein ordentliches Mitglied im Laufe des Beitragsjahres ein, so wird der anteilige Beitrag für die verbleibende Zeit des Jahres fällig.
3. Sofern Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder erhöht werden, haben die hiervon betroffenen Mitglieder das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft, die binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung schriftlich erklärt werden kann. In diesem Fall ist das fördernde Mitglied

von der Leistung des Erhöhungsbeitrags befreit. Ein Anspruch auf Rückzahlung des anteiligen, bereits geleisteten Beitrags besteht nicht.

§ 7

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt.
3. Sitzungstermin und -ort wird vom Vorstand festgelegt.
4. Zu jeder Sitzung ist die Einladung mit Tagesordnung schriftlich drei Wochen vor dem Sitzungstermin an die der Geschäftsstelle des Vereins zuletzt bekannt gegebenen Privatanschriften der Mitglieder zu verschicken. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Bei Satzungsänderung oder Antrag auf Ausschluß ist die verkürzte Ladungsfrist nicht zulässig.
5. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Begründung und Abstimmung erfolgt grundsätzlich unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Förder- und Ehrenmitglieder können nicht ausgeschlossen werden.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Die Verabschiedung des Haushaltsplans,
 - die Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Geschäftsführung
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Entscheidung über Mitgliedsbeiträge
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Beschlußfassung über vorgelegte Anträge
 - die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem Vorstandsmitglied des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 8 Stellvertreter/innen. Vorsitzende/r des Vereins ist der/die Vorsitzende des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats, die Stellvertreter/innen sind die stellvertretenden Vorsitzenden des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats. Die Amtsdauer entspricht der Amtsdauer des Vorstands des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats.
2. Lehnt ein Vorstandsmitglied des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats es ab, Mitglied des Vorstandes des Vereins zu sein, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder und in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Vorstandsmitglied. In den Fällen, in denen ein Vorstandsmitglied des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats, das nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins ist, vor Ablauf der Amtsperiode auch aus dem Vorstand des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats ausscheidet, bleibt das gewählte Vorstandsmitglied des Vereins – unabhängig von einer Nachwahl eines Vorstandsmitglieds des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats – bis zum Ende der Amtsperiode im Amt.
3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Vereins aus dem Vorstand des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtsperiode wird das nachgewählte Vorstandsmitglied des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats Mitglied im Vorstand des Vereins.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. 2 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr statt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10

GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführerin/ eines Geschäftsführers, der/die für seinen/ihren Geschäftsbereich als besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB bestellt werden kann. Nähere Befugnisse regeln eine Dienstanweisung. Er/sie gehört dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an, es sei denn, die Beratungsgegenstände treffen ihn/sie persönlich. Als Geschäftsführer/in des Vereins übernimmt er/sie zugleich die Geschäftsführung des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats. Die Bestellung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin erfolgt durch den Vorstand. Er/sie ist Dienstvorgesetzter aller anderen hauptamtlichen Mitarbeiter/innen des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrats und des Vereins.

§ 11**GESCHÄFTSORDNUNG**

1. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist und mit Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft tritt.
2. Eine Änderung der Geschäftsordnung muß mit der Tagesordnung angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
3. Zur Änderung der Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Zahl der Mitglieder notwendig.

§ 12**SATZUNGSÄNDERUNG**

1. Eine Änderung der Satzung muß auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung angekündigt und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
2. Eine Satzungsänderung erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins. Eine Änderung des Vereinszwecks erfolgt nur mit Zustimmung von zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§ 13**AUFLÖSUNG DES VEREINS**

1. Der Verein kann mit den Stimmen von 3/4 der auf der Auflösungsversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder aufgelöst werden. Die beabsichtigte Auflösung muß in der Einladung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Förderverein Trommel“, Wiesbaden, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen nach Einwilligung des Finanzamtes auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung gilt mit Beschlußfassung durch die Gründungsversammlung. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Vertreter/innen des Vereins gem. § 26 Abs. 2 BGB sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art vorzunehmen, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der zuständigen Finanzbehörde notwendig werden.